

Informationen zum Thema Gewässerunterhaltung

Das Stadtgebiet von Wilhelmshaven wird von einem relativ dichten Netz von Entwässerungsgräben und Sieltiefen durchzogen. Neben der Entwässerungsfunktion bilden diese Gewässer einen Lebensraum für viele spezielle Pflanzen und Tierarten. Insbesondere haben sie in den Siedlungsgebieten auch die Funktion als Verbindungsstrassen zwischen den einzelnen Grünbereichen (Vernetzung) und helfen so natürliche bzw. naturnahe Lebensbereiche zu erhalten.

Um die Funktion der Oberflächenentwässerung des Stadtgebietes, zu gewährleisten, sind an den Gewässern **regelmäßige Unterhaltungsarbeiten** erforderlich.

Dies gilt insbesondere, da es sich bei unseren Gewässern um Marschgewässer mit besonders geringem Sohlengefälle und dadurch bedingt nur sehr geringen Fließgeschwindigkeiten handelt. Außerdem sind sie teilweise abhängig von der Wasserstandsregulierung durch das Maadeschöpfwerk. So kommt es z.B. während längerer Trockenperioden dazu, dass nicht gesiebt oder gepumpt wird um ein Trockenfallen von Gewässern und Grundwasserstandsabsenkungen im Geestbereich zu vermeiden. In diesen Zeiten gibt es keine Fließbewegungen in den betroffenen Gewässern.

Die beschriebenen Verhältnisse führen dazu, dass sich in den Marschgewässern feinste mitgeführte Teilchen absetzen und in relativ kurzen Zeiträumen immer wieder Schlammablagerungen (Faulschlamm) bilden.

Wie Gewässer zu **unterhalten** sind und **wer** für diese Unterhaltung **zuständig** ist, wird durch das Niedersächsische Wassergesetz geregelt. Die Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in drei Gruppen eingeteilt.

Gewässer I. Ordnung (in Wilhelmshaven ist dies nur der Binnenhafen) werden vom Gewässereigentümer unterhalten.

Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (z.B.: Kleines und Großes Fedderwarder Tief, Heete nördlich des Neuengrodener Weges, Maade) wurden Entwässerungsverbände gegründet (in Wilhelmshaven die Sielacht Rüstringen und teilw. die Sielacht Wangerland), in denen alle Einwohner, die im Einzugsbereich dieser Gewässer wohnen, direkt oder indirekt Mit-

glieder sind. Die Unterhaltungskosten für diese Gewässer werden durch die sogenannte Deich- und Sielumlage abgedeckt.

Alle übrigen Entwässerungsgräben (soweit sie der Entwässerung von Grundstücken von mindestens zwei verschiedenen Grundstückseigentümern dienen) sind Gewässer III. Ordnung. **Hier sind die Grundstückseigentümer**, jeder in dem Gewässerabschnitt, der auf seinem Grundstück verläuft, **zur Unterhaltung verpflichtet**. Gerade in diesem Bereich gibt es häufig Probleme, da es an diesen Gewässern eine Vielzahl von privaten und teilweise auch öffentlichen Eigentümern gibt, die sich z. T. ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung nicht bewußt sind oder stark voneinander abweichende Vorstellung vom Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen haben. Es ist sinnvoll, die erforderlichen Arbeiten nach Art, Umfang und Zeitpunkt mit den Unterhaltungspflichtigen der angrenzenden Gewässerabschnitte abzustimmen. Als Hilfestellung werden nachfolgend einige allgemeine Hinweise gegeben:

Nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes **sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften**, u.a. mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor Nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften und an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Insbesondere ist für die Vernetzungsfunktion die biologische Durchgängigkeit zu erhalten.

Die Gewässerunterhaltung umfasst die **Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss**. Dazu gehören die Reinigung von Abfällen, die Räumung von Ablagerungen, die Freihaltung von Abflußbehinderungen, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes und seiner Ufer sowie Unterhaltung und Betrieb von Anlagen die der Abführung von Wasser dienen (z.B.: Verrohrungen incl. der Zu- und Ausläufe). Uferstreifen sind so zu be-

wirtschaften, dass eine sachgerechte Gewässerunterhaltung möglich bleibt.

Insbesondere sind das Mähen der Böschungen und das Entschlammten der Sohle regelmäßig durchzuführen. Bei einer Sohlentschlammung ist ein durchgängiges, möglichst gleichmäßiges Sohlgefälle über die gesamte Gewässerstrecke vom Hochpunkt bis zur Mündung in den jeweiligen Vorfluter herzustellen. Einmündende Rohrleitungen (z.B.: Grundstücksentwässerungen) sowie die Ein- und Ausläufe von verrohrten Gewässerabschnitten müssen vollständig freiliegen. Ablagerungen innerhalb von Verrohrungen sind zu beseitigen. Sohlentschlammungen sollten jedoch nicht in Zeiträumen vorgenommen werden, in denen mit anhaltendem Frost zu rechnen ist, weil dann Lebewesen die im Schlamm überwintern keine Überlebenschance haben

Anfallendes Räumgut ist nicht auf der Gewässerböschung abzulegen sondern auf dem Ufergrundstück einzuarbeiten oder abzufahren. Auch die Ablagerung von Gartenabfällen (Kompost) und anderen Abfällen oder Materialien im Gewässerbett und auf dem Uferrandstreifen ist unzulässig, da hierdurch der Nährstoffeintrag in das Gewässer erhöht, der Gewässerquerschnitt verringert und die Standfestigkeit der Böschung beeinträchtigt wird.

Ein dichter, standortgemäßer Böschungsbewuchs (Gräser, Röhrichte und Krautpflanzen, nicht jedoch Gehölze) ist außer für den Naturhaushalt und zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer auch als Böschungssicherung durchaus wünschenswert, solange dadurch nicht der Gewässerquerschnitt (Abflussquerschnitt und Stauraum für längere Regenperioden und für Starkregenereignisse) wesentlich eingeengt wird. Die Anpflanzung von Gehölzen an der Gewässerböschung ist aus ökologischer Sicht und zur Böschungssicherung zwar sinnvoll, in den meisten Fällen jedoch nicht möglich, da die Grabenquerschnitte nicht für die hiermit verbundenen Querschnittsverengungen bemessen wurden.

Das Mähen der Böschungen zweimal pro Jahr ist in der Regel als ausreichend anzusehen. Nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz dürfen Hecken, Gebüsche und Bäume heimischer Arten in der Zeit vom **01. März bis 30. September** nicht abgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden. Röhrichte dürfen in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September**

nicht und außerhalb dieser Zeit nur in Abschnitten gemäht werden.

Bauliche Veränderungen an Gewässern

In der Vergangenheit wurden an vielen Gewässern ungenehmigte Baumaßnahmen durchgeführt. Die Herstellung von baulichen Anlagen (z.B.: Böschungseinbauten, Stege, Brücken, Sperren, Stauanlagen) bzw. ein Gewässerausbau (z.B.: Verfüllung, Verrohrung oder Umliegung von Gewässern) und Bodenaufschüttungen oder Abgrabungen am Uferstreifen sind gem. § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes oder § 68 des Wasserhaushaltgesetzes genehmigungs- oder sogar planfeststellungspflichtig.

Eine solche Genehmigung ist, zur Sicherung der öffentlichen Interessen des Wasserabflusses und des Naturschutzes bei gleichzeitiger Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und bei Einhaltung bestimmter technischer Auflagen möglich. Die Erleichterung der Gewässerunterhaltung kann nicht als ausreichende Begründung angesehen werden, da diese als ständiges Interesse aller Unterhaltungspflichtigen anzusehen ist und eine Berücksichtigung dieses Grundes eine grundsätzliche Umgestaltung der Gewässer nach rein unterhaltungsorientierten Zielen zur Folge hätte. So wurde z.B. bei Gewässerschauen festgestellt, dass viele Gräben mit dieser Begründung Stück für Stück durch massive Böschungseinbauten und -befestigungen in ihrem Querschnitt verengt und zu biologisch toten Abflussgerinnen umgebaut wurden.

Sollten Sie eine bauliche Maßnahme an oder in einem Gewässer beabsichtigen oder eine nachträgliche Genehmigung beantragen wollen, setzen Sie sich bitte für weitere Informationen über die Erfolgsaussichten eines Genehmigungsantrages bzw. wegen der erforderlichen Antragsunterlagen mit der unteren Wasserbehörde in Verbindung. Ungenehmigte bauliche Veränderungen sind zu beseitigen und das ursprüngliche Gewässerprofil ist wieder herzustellen.

Bei einer Bebauung von Gewässergrundstücken sollte schon bei der Planung berücksichtigt werden, dass ein ausreichender Abstand von der oberen Böschungskante eingehalten wird um die Standfestigkeit der Böschung nicht zu beeinträchtigen und den für die Durchführung der Gewässerunterhaltung notwendigen Uferstreifen nicht einzuengen.